



Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur außerschulischen Nutzung der städtischen Schulschwimmbäder

gültig ab 5. Oktober 2020

Präambel

Die Landeshauptstadt München, das Referat für Bildung und Sport stellt die Schulschwimmbäder ab 14.09.2020 unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften

Grundlage für die Nutzung der Schulschwimmbäder sind die *Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung*, der *Rahmenhygienekonzept Sport* des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration sowie das *Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen, zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels* in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen Schulschwimmbädern verpflichtet:

1. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung).
2. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen und Treppen ist außerhalb der Ausübung des Sports/des Kurses einzuhalten
3. Auf dem gesamten Schulgelände besteht die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung. In Feuchträumen (Duschen, Schwimmhalle) kann darauf verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

4. Das Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird
5. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Landeshauptstadt München ausdrücklich zugelassen ist.
6. Beim Betreten und Verlassen der Schwimmhalle sind Wartezeiten zu vermeiden.
7. Zuschauer sind nicht erlaubt. Für hilfsbedürftige Personen (z.B. Kleinkinder) ist die Anwesenheit eine zum Haushalt gehörigen Begleitperson gestattet. Diese beiden zählen als eine Person.
8. Trainierenden, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sporthalle und die Teilnahme am Training untersagt. Dies gilt auch für Personen, die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in häuslicher Quarantäne befinden sollten. Dies betrifft Covid-19 Indexpatienten, deren Kontaktpersonen sowie ggf. auch Personen mit zurückliegender Reise in ein SARS-Co-2 Risikogebiet.
9. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
10. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
11. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
12. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften in Schulschwimmhallen

1. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
2. Im Aufenthaltsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Sammelduschen, deren Duschplätze nicht durch einen Spritzschutz abgetrennt sind, dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden. Das RBS wird zur Einhaltung des Abstandes ggf. einzelne Duschplätze außer Betrieb nehmen.
4. Auf Sitzgelegenheiten ist ein eigenes Handtuch unter zulegen.
5. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 1. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände gereinigt (abgewischt) werden.
 2. die intensiv berührten Kontaktflächen in der Schwimmhalle geeinigt (abgewischt) werden. Dies betrifft insbesondere:
Tür- und Fenstergriffe, Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs, Sitzflächen in den Umkleiden

3. für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (am besten feuchte Einmal- Reinigungstücher oder Wasser und Seife/Spülmittel verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
4. städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
6. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
7. Die Durchführung der Reinigung ist vom Nutzer zu dokumentieren. In den Schwimmhallen werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
8. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Schwimmhalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit zu verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Schwimmhalle zu verlassen.
9. Der Nutzer informiert die Landeshauptstadt München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Nutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)

Lüftung

Die vorhandene Lüftungsanlagen werden so eingestellt, dass ein möglichst hoher Außenluftanteil erreicht wird. Das Baureferat als technischer Dienstleister wird vom RBS beauftragt, die erforderlichen Einstellungen vorzunehmen.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl wird festgelegt, dass sich maximal 1 Person je 10 m² Wasserfläche im Schwimmbad aufhalten darf. Die standortspezifischen Höchstpersonenzahlen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Schwimmkurse

In Anlehnung an die Empfehlung des Bayerischen Schwimmverbandes gilt für Anfänger-Schwimmkurse, dass die Kurse in festen Gruppen stattfinden und die Kontaktdaten dokumentiert sein müssen. Die Hilfestellung soll durch eine Person aus dem eigenen Haushalt unter Anleitung der Kursleiter*innen erfolgen. Bei Anfängerschwimmkursen sind Begleitpersonen daher zugelassen.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt.

Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur Nutzung der städtischen Schulschwimmhallen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Das Referat für Bildung und Sport wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.